



Sonnenbühl
Schwäbische Alb

**Aufnahmeunterlagen für
pädagogische Einrichtungen der
Gemeinde Sonnenbühl**

Unterlagen zur Abgabe in der pädagogischen Einrichtung

Wichtige Hinweise:

- Bitte bringen Sie alle Unterlagen ausgefüllt zum Aufnahmegespräch mit.
- Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.
- Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Art. 12 ff. DSGVO bzw. § 16 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung der Gemeinde Sonnenbühl.

Folgende Tabelle wird am Aufnahmegespräch von der pädagogischen Fachkraft ausgefüllt.

Dokumententitel	Abgabe in der Einrichtung	Abgabe noch ausstehend	Nachgereicht am:
Aufnahmebogen			
Öffnungszeiten			
Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes			
Fragebogen für Eltern / Personensorgeberechtigte zur freiwilligen Angabe von Informationen zur Entwicklung und Gesundheit des Kindes im Rahmen des Aufnahmegesprächs			
Fragebogen über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung			
Auszug aus den Handlungsempfehlungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beim Heimweg von der Tageseinrichtung (UKBW)			
Abholberechtigung für den Heimweg			
Erklärung zur Schweigepflicht			
Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation			
Einwilligungserklärung – Aushang von Fotos in der Kindertageseinrichtung			

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Einwilligungserklärung – Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien			
Einverständniserklärung für Aktivitäten außerhalb der Einrichtung			
Einverständniserklärung - Kooperation			
Einverständniserklärung - (medizinische) Versorgung			
Einverständniserklärung - Zeckenentfernung			
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz			
Mitteilung bei Läusebefall			
Unterlagen bei Bedarf (werden nach Bedarf eingetragen)			

Aufnahmegespräch am: _____

Teilnehmende Personen:

Ort, Datum

Unterschrift Leitung / stellv. Leitung / Stempel
der Einrichtung

Aufnahmebogen

Aufnahme am: _____

1. Angaben über das Kind

Vor und Nachname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

2. Hausarzt des Kindes

Name, Anschrift, Telefon: _____

Krankenkasse: _____

Name, unter dem das Kind mitversichert ist: _____

3. Überstandene Krankheiten (Zutreffendes ankreuzen)

- | | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Röteln | <input type="checkbox"/> Diphtherie |
| <input type="checkbox"/> Mumps | <input type="checkbox"/> Windpocken | <input type="checkbox"/> übertragbare Kinderkrankheiten |
| <input type="checkbox"/> Scharlach | <input type="checkbox"/> Keuchhusten | |

Sonstige Krankheiten / Auffälligkeiten: _____

Allergien: _____

4. Impfungen: Vorlage des Impfausweises erforderlich (Original)

Tetanus 1. am: _____ 2. am: _____

3. am: _____ 4. am: _____

Diphtherie _____

Masern 1. am: _____ 2. am: _____

Sonstige Impfungen: _____

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

6. In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Vor und Nachname: _____ Telefon: _____

Vor und Nachname: _____ Telefon: _____

Vor und Nachname: _____ Telefon: _____

7. Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörigen Kinder unter 18 Jahren _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

8. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Mutter

Vor und Nachname: _____ Konfession: _____

Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnadresse: _____

E-Mail: _____

Adresse der Arbeitsstätte: _____

sorgeberechtigt (Wenn zutreffend bitte ankreuzen)

Vater

Vor und Nachname: _____ Konfession: _____

Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnadresse: _____

E-Mail: _____

Adresse der Arbeitsstätte: _____

sorgeberechtigt (Wenn zutreffend bitte ankreuzen)

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen



Öffnungszeiten

Ich melde mein Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

zu folgendem Betreuungsmodell an (*bitte ankreuzen bzw. ausfüllen*):

- Betreuungsmodell A:**
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Betreuungsmodell B:**
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Ganztagesbetreuung und Krippe**
Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Warmes Mittagessen

An den Tagen, an denen Ihr Kind nach Modell B betreut wird, gibt es die Möglichkeit zu einem gemeinsamen warmen Mittagessen. Bei der Ganztagesbetreuung und Krippe ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht. Details darüber erfahren Sie von den pädagogischen Fachkräften.

Schließtage

An einigen Tagen im Jahresverlauf ist die Einrichtung geschlossen. Über die Schließtage werden Sie von der Einrichtung informiert.

Ferienbetreuung

In den Sommerferien der Einrichtungen bieten wir in der Regel zentral für alle Kindergartenkinder der Gemeinde eine Ferienbetreuung an. Details darüber erfahren Sie zu gegebener Zeit über den Kindergarten und dem Amtsblatt.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchungen ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1-, zu Letzt geändert am 18.Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 -) nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 S. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
U3: vierte bis fünfte Lebenswoche
U4: dritter bis vierter Lebensmonat
U5: sechster bis siebter Lebensmonat
U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat
U7: 21. bis 24. Lebensmonat
U7a: 34. bis 36. Lebensmonat
U8: 46. bis 48. Lebensmonat
U9: 60. bis 64 Lebensmonat
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.
- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der pädagogischen Einrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorge-berechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und – Arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder- Störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- bzw. Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zu Interdisziplinären Frühförderstelle bzw. Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Abs. 1a Nr. 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5. Die Regelungen zu ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechen.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30.06.2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Fragebogen für Eltern / Personensorgeberechtigte zur freiwilligen Angabe von Informationen zur Entwicklung und Gesundheit des Kindes im Rahmen des Aufnahmegesprächs



Die Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) haben sicherzustellen, dass nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) das Kind vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht wird. Diese ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken.

Sie als Eltern haben gemäß § 34 Abs 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei der Erstaufnahme der Einrichtung gegenüber einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah (d. h. innerhalb von 12 Monaten) vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Die Nachweise über die ärztliche Untersuchung sowie der Impfberatung können durch Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) des Kindes erbracht werden. Sofern Sie als Eltern einen gesonderten schriftlichen Nachweis (also nicht durch die Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder den Impfausweis) bevorzugen, können Sie diesen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (auch ohne Verwendung eines einheitlichen Vordrucks) erbringen.

Für die Beantwortung der Fragen auf der nächsten Seite können Sie als Eltern wesentlich dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle Ihr Kind bestmöglich unterstützen und begleiten kann. Die Informationen dienen als Grundlage für eine individuelle Entwicklungsbegleitung und ermöglichen es, den pädagogischen Fachkräften, auf die spezifischen Bedürfnisse Ihres Kindes einzugehen.

Wir bitten Sie in die Beantwortung dieses Fragebogens die Ergebnisse der letzten Vorsorgeuntersuchung (U-Untersuchung) und die Rückmeldungen Ihrer Kinderärztin / Ihres Kinderarztes miteinzubeziehen. Alle Angaben sind freiwillig.

Fragebogen über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind:

Vor und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

wurde am _____ U: _____

auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Erkrankungen / Auffälligkeiten – Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen!

Hiermit wird von den Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Datum: _____)

- keine** gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können oder beachtet werden müssen
- folgende Informationen für eine gute Betreuung und Begleitung des o. g. Kindes in der Kindertagesbetreuung von Bedeutung sind.
 - **Chronische Erkrankungen:** Leidet Ihr Kind an chronischen Erkrankungen wie Anfallsleiden, Allergien, Diabetes oder Herzerkrankungen?
Wenn ja, welche spezifischen Bedürfnisse oder Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten?

 - **Unverträglichkeiten:** Gibt es bekannte Unverträglichkeiten gegenüber bestimmte Lebensmitteln oder Substanzen, die in der Kita berücksichtigt werden sollen?

 - **Beeinträchtigungen des Sehens und Hörens:** Gibt es Beeinträchtigungen des Sehens oder Hörens bei Ihrem Kind, die eine Anpassung der pädagogischen Arbeit erfordern können?

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

- **Sprachliche Auffälligkeiten:** Sind sprachliche Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen im Bereich der Sprache bei Ihrem Kind festgestellt worden?
Wenn ja, wie können diese am besten unterstützt werden?

- **Motorische Auffälligkeiten:** Gibt es motorische Auffälligkeiten oder Bewegungseinschränkungen, die bei der Gestaltung von Bewegungsangeboten in der Kita berücksichtigt werden sollten?

- **Sozial-emotionale Besonderheiten:** Sind sozial-emotionale Besonderheiten oder Herausforderungen bei Ihrem Kind bekannt, die eine spezielle Unterstützung oder Betreuung erfordern?

- **Zusätzliche Hinweise:** Gibt es zusätzliche Informationen oder Hinweise (aus Ihrer Beobachtung oder seitens des Kinderarztes/der Kinderärztin), die für die Entwicklungsbegleitung und Betreuung Ihres Kindes in der Kita wichtig sein könnten?

Ich willige **ausdrücklich** in die Verarbeitung der oben von mir gemachten Angaben durch die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ein.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der Angaben bzw. personenbezogene Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer des Betreuungsvertrags mit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, nach Auslaufen des Betreuungsvertrags werden die Daten gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Gegenüber der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbeauftragte Behörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Auszug aus den Handlungsempfehlungen zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beim Heimweg von der Tageseinrichtung (UKBW)



Die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung des Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird die Übertragung der Aufsichtspflicht als Teil des Betreuungsvertrages mit dem Träger vereinbart.

Nach Beendigung des Kindergartenbesuchs haben die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung die Pflicht, die Kinder ordnungsgemäß aus Ihrem Aufsichtsbereich wieder den Personensorgeberechtigten zu übergeben.

Das Kind wird entweder einem Personensorgeberechtigten bzw. einer von Ihnen beauftragten Person übergeben oder tritt den Heimweg alleine an.

Unbegleitete Heimweg der Kinder von der Kindertageseinrichtung

Da Kinder im Kindergartenalter nach einheitlicher Ansicht von Psychologen und der Verkehrswacht noch nicht verkehrstüchtig sind, dürfen sie zu ihrem eigenen Schutz grundsätzlich nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Begleitperson muss zur ausreichenden Einwirkung auf das Kindergartenkind in der Lage sein und so seinen sicheren Hin- bzw. Heimweg gewährleisten können.

Ob Kinder alleine nach Hause laufen können, ist nach den Umständen, wie der Reife des Kindes und der Gefährlichkeit des Weges zu beurteilen.

Eine Erklärung der Eltern, wonach sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind den Weg alleine oder mit einem nur wenig älteren Geschwisterkind zurücklegt, ist nach allgemeiner Auffassung unbeachtlich, da das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren und Unverletzlichkeit von Leben und Gesundheit das Bestimmungsrecht der Eltern überwiegt.

Die Abholung von Kinder durch Geschwisterkinder

Grundsätzlich muss nach psychologischen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass Kinder unter 12 Jahren nicht als Begleitperson geeignet sind. Diese sind oft selbst noch nicht voll in den Straßenverkehr integriert. Zudem besteht die erhebliche Gefahr, dass Geschwisterkinder nicht die nötige Autorität besitzen um gefährliches Verhalten im Straßenverkehr beim Kindergartenkind zu unterbinden.

Wenn der Kindergarten ein Kind an eine offensichtlich ungeeignete Aufsichtsperson übergibt, setzt er sich dem Risiko einer Haftung gegenüber der Unfallkasse und dem Kind aus, sollte das Kind auf dem Weg einen Unfall erleiden und dabei verletzt werden.

Der unbegleitete Heimweg der Kinder von der Kindertageseinrichtung mit dem Fahrrad oder ähnlichen Fahrzeugen

Wie bei Punkt 1 schon erläutert, sind Kinder im Kindergartenalter noch nicht verkehrstüchtig. Darum empfiehlt die Polizei, nicht ohne Grund im Hinblick auf die fehlende Verkehrstüchtigkeit von kleinen Kindern, Kindern das Zurücklegen des Schulweges mit dem Fahrrad erst nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung ohne Begleitung zu gestatten.

Die muss für die unreiferen Kindergartenkinder erst recht gelten. Der Gesetzgeber geht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 828 Abs. 2 sogar davon aus, dass Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr regelmäßig mit der Bewältigung der Abläufe im Straßenverkehr überfordert sind, unabhängig davon ob sie als Fußgänger oder mit Fahrrad, Roller oder anderen Fahrzeugen unterwegs sind.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg ist daher der Auffassung, dass grundsätzlich die Aufsichtspflicht verletzt wird, wenn einem Kindergartenkind das Zurücklegen des Weges zum oder vom Kindergarten ohne Aufsicht oder in Begleitung einer hierfür ungeeigneten Person gestattet wird. Dies gilt in besonderem Maße für Fahrräder oder anderen Fahrzeugen, da die

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Kinder diese in so jungen Jahren motorisch nicht sicher beherrschen können, aber gleichzeitig erheblich Geschwindigkeiten erreichen können.

Bestehen Zweifel der Mitarbeiterinnen

Haben die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung erhebliche Zweifel daran, dass das Kind aufgrund seiner Entwicklung und seinen persönlichen Voraussetzungen in der Lage ist, den Heimweg selbstständig und sicher zu absolvieren und am Straßenverkehr teilzunehmen, so soll das Kind nicht entlassen werden. Die Mitarbeiter/innen handeln fahrlässig oder sogar vorsätzlich, wenn sie dieses Kind ohne Begleitung nach Hause schicken.

Auch die Tagesverfassung des Kindes ist im Einzelfall zu berücksichtigen (z. B. Aufregung infolge eines Sturzes, eines Streits...). In diesem Fall werden die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten informieren.

Dies bedeutet für unsere Einrichtungen:

Kinder dürfen nur allein nach Hause gehen, wenn dies mit der zuständigen Erzieherin abgeklärt wurde und eine schriftliche Einverständnis vorliegt.

In der Regel können die Kinder erst im letzten Kindergartenjahr den Heimweg allein bewältigen.

Kinder dürfen nicht von Geschwistern unter 12 Jahren abgeholt werden!

Kinder dürfen nicht mit Fahrzeugen alleine nach Hause gehen!

Kinder mit Fahrzeugen dürfen nur in Begleitung einer volljährigen abholberechtigten Person mit nach Hause gehen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Abholberechtigung für den Heimweg



Eine pädagogische Fachkraft aus dem Kindergarten übernimmt Ihr Kind in den Räumen der Einrichtung und am Ende der Betreuungszeit entlässt sie es nach Hause. Sie als Personensorgeberechtigte sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

Ich gebe mein Einverständnis, dass mein Kind:

Vor und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Vor und Nachname: _____ Telefon: _____

Verhältnis zum Kind: _____

Vor und Nachname: _____ Telefon: _____

Verhältnis zum Kind: _____

Vor und Nachname: _____ Telefon: _____

Verhältnis zum Kind: _____

Vor und Nachname: _____ Telefon: _____

Verhältnis zum Kind: _____

Vor und Nachname: _____ Telefon: _____

Verhältnis zum Kind: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Erklärung zur Schweigepflicht

Hinweise zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Begleitung von Kindern während der Kindergartenzeit.



Liebe Eltern,

in den kommenden Jahren werden Sie sich im Rahmen der Eingewöhnung, der Bring- und Abholzeiten, Festen, Feiern & Aktionen im Kindergarten aufhalten und das Geschehen dort hautnah miterleben. Ihnen werden Informationen über einzelne Kinder oder Kindergruppen und die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte bekannt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie was auch immer Sie dort über andere Kinder erfahren, beobachten und erleben nicht weitertragen dürfen und verpflichten Sie zur Verschwiegenheit darüber. Laut Strafgesetzbuch § 203(2), (4), (5) ist die „Verletzung von Privatgeheimnissen“ und laut § 204 die „Verwertung fremder Geheimnisse“ strafbar.

Ihre Zeit bei uns in der Kindertageseinrichtung bringt es mit sich, dass Sie Einblicke erhalten, die der Definition nach personenbezogene Daten beinhalten und daher datenschutzrechtlichen Regelungen unterliegen.

Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben zu den persönlichen oder sachlichen Verhältnissen einer identifizierten Person oder zu identifizierenden Personen, dazugehören, z. B. auch das Verhalten oder der Entwicklungsstand von Kindern, Meinungen, Werturteile oder Weltanschauungen.

Soweit Sie also während des Aufenthalts in der Einrichtung bzw. einer anderen Situation im Zusammenhang mit der Einrichtung Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen, und sei es auch nur beiläufig, sind Sie darüber zum Schweigen verpflichtet.

Sie dürfen diese Informationen nur dann weiteren Personen mitteilen, wenn Sie das Einverständnis der betroffenen Person, bzw. bei Kindern der betreffenden Personensorgeberechtigten, eingeholt haben.

Hiermit verpflichte ich mich, der Schweigepflicht Rechnung zu tragen und die oben genannten Regelungen zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation



Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und für die der Entwicklung Ihres Kindes angemessene Begleitung und Förderung werden die Kinder beobachtet und die Bildungs- und Entwicklungsschritte dokumentiert.

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (**Portfolio***) sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote
- zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes/Ihrer Kinder anbelangt, von den Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen zu
 - besonderen Interessensäußerungen
 - besondere Fähigkeiten
 - Entwicklungsständen und Fortschritten
 - Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte
- Fotos zum Einblick in das Alltagsgeschehen im Kindergarten gemeinsam mit anderen abgelichtet werden kann

dokumentiert werden. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten die Frage 2 bejaht haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Die Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Hinweis:

Wenn Sie einwilligen, dass Fotos, auf denen Ihr Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden, dann werden solche Fotos den Eltern des anderen Kindes nicht überlassen.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden, Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der pädagogischen einrichtungs-Zugehörigkeit, nach Ende der pädagogischen einrichtungs-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Jahres gelöscht. Gegenüber der pädagogischen Einrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben sie ein Recht auf

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

1. Ich willige ein, dass für mein Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird: **Ja**
 Nein

2. Ich willige ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, Videos & Tonaufzeichnungen die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden dürfen

Ja
 Nein

3. Ich willige ein, dass Fotos, auf denen mein Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden dürfen

Ja
 Nein

4. Ich willige ein, dass diese Fotos den Eltern der Kindertageseinrichtung in elektronischer Form zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden (z.B. CD, Mail, DVD, Stay Informed App)

Ja
 Nein

Verwendet werden die Aufzeichnungen beispielsweise zu Elterngesprächen, Elternabenden, Elterninformationen / Aushängen oder zur Ansicht im digitalen Bilderrahmen ect.

Die pädagogischen Einrichtungen bitten ausdrücklich darum den oben genannten Punkten zuzustimmen, um allen Kindern dieselben Grundvoraussetzungen zu ermöglichen und damit den Alltag ein Stück einfacher zu gestalten. Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden entstehen dem Kind keine Nachteile im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, jedoch der Gleichberechtigung gegenüber anderen Kindern.

Die Daten werden bis auf Widerruf, jedoch maximal bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses bzw. bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem die Betreuungszeit endet, gespeichert bzw. vorgehalten. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden, dafür genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der pädagogischen Einrichtung.

* Ein Portfolio ist Eigentum des Kindes. Es beinhaltet die individuelle Bildungs- und Entwicklungs-biografie in Form von Bildern, Texten & Aussagen des Kindes.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Einwilligungserklärung – Aushang von Fotos auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung



1. Ich willige ein, dass Fotos von meinem Kind,

Name, Vorname

Geburtsdatum

die den Alltag der pädagogischen Einrichtung dokumentieren, in und vor Räumen der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass ihr Kind auf den aufgehängten Fotos nicht nachteilig abgebildet ist.

Ja / Nein

2. Ich willige ein, dass Fotos von meinem Kind in den Räumen der Einrichtung:

- am Garderobenplatz
 am Geburtstagskalender
 zur Identifizierung von Eigentum des Kindes, z. B. Kisten mit Wechselkleidung/Wickelutensilien oder persönlichen Fächern des Kindes
 vor der Einrichtung

mit Nennung des Vornamens und nach Bedarf des ersten Buchstabens des Nachnamens aufgehängt bzw. angebracht werden (z.B. Max M.). (zutreffendes bitte ankreuzen)

Die pädagogischen Einrichtungen bitten ausdrücklich darum den oben genannten Punkten zuzustimmen, um allen Kindern dieselben Grundvoraussetzungen zu ermöglichen und damit den Alltag ein Stück einfacher zu gestalten. Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden entstehen dem Kind keine Nachteile im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, jedoch der Gleichberechtigung gegenüber anderen Kindern.

Hinweis:

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich – auch nur teilweise – widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der pädagogischen Einrichtung. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kinder tageseinrichtungs-Zugehörigkeit. In der Kindertageseinrichtung ausgelegte Fotos werden bei Widerruf entfernt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Einwilligungserklärung – Interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in örtlichen Druck-Medien



1. Ich bin damit einverstanden, dass, mir und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Einrichtung geben wird, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, Video und Tonaufnahmen, auf den auch mein Kind abgebildet ist, in der Einrichtung ausgelegt, gezeigt und / oder in der App verschickt werden:

Ja
 Nein

(keine Angabe bedeutet Nein)

2. Ich bin damit einverstanden, dass während der gesamten Zeit in der pädagogischen Einrichtung folgende Daten

Name Vorname Alter
 Gruppenbild Einzelbild

meines Kindes

Name, Vorname

Geburtsdatum

In folgenden Druckmedien (Hinweis: All diese Druckmedien sind auch online einsehbar / Internet)

Kirchengemeindeblatt/Gemeindebrief
 Örtliches Amtsblatt
 Orts- und Regionalteil von Zeitungen

veröffentlicht werden dürfen.

Hinweis:

Auf im Internet veröffentlichte Fotos kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Information verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Auch Fotos lassen sich mit „Suchmaschinen“ auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden, Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen. Die vorstehend genannten Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen werden.

3. Ich willige ein, dass Fotos, Video und Tonaufnahmen von meinem Kind an andere Erziehungsberechtigte ausgehändigt werden dürfen (auch Digital).

Ja
 Nein

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Hinweis:

Eine Veröffentlichung von Fotos anderer Personen, insbesondere im Internet, ohne deren Zustimmung kann zur Geltendmachung von Schadenersatz-, -und Unterlassungsansprüchen führen.

Die pädagogischen Einrichtungen bitten ausdrücklich darum den oben genannten Punkten zuzustimmen, um allen Kindern dieselben Grundvoraussetzungen zu ermöglichen und damit den Alltag ein Stück einfacher zu gestalten. Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden entstehen dem Kind keine Nachteile im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, jedoch der Gleichberechtigung gegenüber anderen Kindern.

Hinweis:

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich – auch nur teilweise – widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der pädagogischen Einrichtung. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kinder tageseinrichtungs-Zugehörigkeit. In der Kindertageseinrichtung ausgelegte Fotos werden bei Widerruf entfernt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Einverständniserklärung für Aktivitäten außerhalb der Einrichtung



Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnehmen darf.
2. Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind auch unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten teilnehmen darf auch wenn Privatautos und öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest und bei anderen Anlässen die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Einverständniserklärung - Kooperation



Die pädagogische Arbeit mit Kindern erfordert eine enge und intensive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Beispielsweise:

Behörden/Ämter

- Gesundheitsamt, Jugendamt, Beratungsstellen, Sozialamt
- Ausbildungsstätten für pädagogische Fachkräfte

Grundschul-, Frühförderklassen und Sondereinrichtungen

- Bei Entwicklungsverzögerungen oder schwierigen Einschulungsentscheidungen bedarf es der Kooperation zwischen Betreuungseinrichtung und Fachkräften der Frühförderung, des Sprachkindergartens u. a.

Therapeuten, Ärzte:

Logopäden, Familientherapeuten, Ergotherapeuten, Hausarzt, Kinderarzt, Facharzt

Ich bin damit einverstanden, dass Pädagogische Fachkräfte mit den oben aufgeführten Institutionen kooperieren und sich über mein Kind

Vor und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

austauschen dürfen.

Kommt es zu einer dieser Kooperationen, sind Sie als Eltern immer mit einbezogen und werden über die Inhalte in Kenntnis gesetzt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Einverständniserklärung - (medizinische) Versorgung



Ich bin damit einverstanden, dass bei meinem Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

bei Bedarf in der pädagogischen Einrichtung folgendes benutzt/versorgt wird:

(dies ersetzt nicht das grundsätzliche Eincremen / Versorgung zu Hause)

- Sonnencreme
- Wind – und Wettercreme
- Wundschutzcreme
- Erstversorgung bei Mückenstichen um den Juckreiz und die Schwellung zu lindern durch kühlendes Gel (Fenistil ohne Cortison)
- Entfernung eines kleinen abstehenden Holzsplitters (Spreisen)
- Wund- und Heilsalbe (Bepanthen)
- Entfernung eines eingerissenen Nagels
- Wunddesinfektion, z. B. bei einem Menschenbiss

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Einverständniserklärung - Zeckentfernung



Zecken sind möglichst rasch zu entfernen, da sie Krankheitserreger übertragen können. Die Übertragung der Krankheitserreger erfolgt nach medizinischen Kenntnissen nicht direkt mit oder nach dem Biss, sondern erst nach sechs bis acht Stunden. Meistens ist aber der genaue Zeitpunkt des Zeckenbisses nicht bekannt, so dass direkter Handlungsbedarf besteht.

Um die Infektionswahrscheinlichkeit gering zu halten, sollte die Zecke möglichst rasch mit einer Zeckenkarte, Zeckenzange o.ä. so nah wie möglich an der Haut gegriffen und vorsichtig herausgehoben werden. In jedem Fall wird empfohlen die betroffene Hautstelle nach der Zeckentfernung möglichst schnell zu desinfizieren. Hierbei handelt es sich um eine reine Prophylaxe Maßnahme, um der Entstehung von Entzündungen vorzubeugen.

Die Personensorgeberechtigten werden in jedem Fall über das Entfernen einer Zecke informiert und ebenfalls wird dies im Verbandsbuch dokumentiert.

Ich bin damit einverstanden, dass meinem Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

bei Bedarf in der Einrichtung von einer pädagogischen Fachkraft eine Zecke entfernt werden darf.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz



In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachten Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, **wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. (**Tabelle 3**)

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über Allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter ww.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Keuchhusten (Pertussis)
ansteckende Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
bakterieller Ruhr (Singellose)	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
Cholera	Krätze (Skabies)
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Masern
Diphtherie	Meningokokken-Infektionen
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Mumps
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Pest
Infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	Röteln

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Typhus oder Paratyphus	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Treptococcus Pyogenes
Windpocken (Varizellen)	Virusbedingtes Hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

Cholera-Bakterien	Typhus oder Paratyphus-Bakterien
Diphtherie-Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien
EHEC-Bakterien	

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**.

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Meningokokken-Infektionen
Bakterieller Ruhr (Shigellose)	Mumps
Cholera	Pest
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Röteln
Diphtherie	Typhus oder Paratyphus
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Virusbedingtes Hämorrhagisches Fiber (z. B. Ebola)
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Windpocken
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	
Masern	

Ich habe die schriftliche Belehrung zur Kenntnis genommen und bin mir darüber bewusst, dass ich ansteckende Krankheiten meines Kindes

Name, Vorname

Geburtsdatum

dem pädagogischen Personal oder den Verdacht darauf umgehend mitzuteilen habe.

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Dies gilt ebenso für den Verdacht ansteckender Krankheiten in häuslicher Umgebung.

Mir ist bekannt, dass die Einrichtungsleitungsleitung diese Krankheiten oder den Krankheitsverdacht namentlich an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten muss.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Bitte ausgefüllt in die pädagogischen Einrichtung mitbringen

Mitteilung bei Läusebefall



Aufgrund der Tatsache, dass immer wieder Kopfläuse in pädagogischen Einrichtungen auftreten können, möchten wir Sie bitten, uns frühzeitig bei der Bekämpfung zu unterstützen:

- Bei akutem Befall eines der Kinder in der Einrichtung verpflichten wir uns, den Kopf unseres Kindes täglich gründlich auf Läuse und Nissen zu untersuchen.
- Habe ich bei meinem Kind Läuse und/oder Nissen festgestellt, verpflichte ich mich, der Einrichtung sowie mein persönliches Umfeld (Sitznachbarn, Freunde, Spielkameraden) umgehend zu informieren. Des Weiteren verpflichte ich mich, die Anweisungen zur Bekämpfung der Läuse zu befolgen.
- Ich bin damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und/oder Mitarbeiterinnen der Einrichtung/ Schule unser Kind jederzeit auf Läuse- und Nissenfreiheit untersuchen bzw. kontrollieren.
- Ich bin darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeinde Sonnenbühl im Falle eines Läusebefalls Gebrauch von Ihrem Hausrecht macht und das betroffene Kind erst 24 Stunden nach der Behandlung wieder die pädagogische Einrichtung besuchen darf.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigten

Unterschrift Personensorgeberechtigten